

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Rheinfeld Alloys GmbH & Co KG
(Stand: 01.01.2013)

1. Geltungsbereich

Für alle – auch zukünftigen – Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Auftragserteilung und Annahme

2.1

Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen abändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

2.2

Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

Für Abrufe gilt vorstehendes entsprechend.

3. Liefer- und Herstellungszeit

3.1

Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung eines Liefertermins bzw. der Lieferfrist kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort entsprechend DDP vereinbarter Bestimmungsort (Incoterms 2010) an. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an.

3.2

Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die rechtzeitige Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung (einheitlich als „Lieferung“ bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

3.3

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.

3.4

Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4. Lieferung / Annahme

4.1

Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, unseres Bestellzeichens, der Art der Verpackung, der Menge und dem Gewicht der Lieferung sowie dem Namen des Bestellers beiliegen.

4.2

Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung an unsere Anschrift zu senden.

4.3

Wir sind berechtigt, die Versandart vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.

4.4

Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht vollständig erfüllt. Solange können wir keine Wareneingangsprüfung vornehmen und sind statt dessen zur Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

5. Arbeiten bei uns oder bei unserem Kunden

5.1

Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten bei uns oder unserem Kunden im Betrieb, im Werk oder auf dem Werksgelände (einheitlich als „unser Betrieb“ bezeichnet) tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften, die jeweilige Betriebsordnung sowie die in Ziffer 5.2 festgelegten Sorgfaltspflichten zu beachten. Ohne Kenntnis dieser Vorschriften dürfen sie mit den Arbeiten nicht beginnen.

5.2

Bei Arbeiten in unserem Betrieb hat der Lieferant insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten zu beachten:

a) **Feuer-, Strom- und Explosionsgefahr**

Vor Beginn aller Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen oder Vorarbeiten, die mit der Entwicklung von Feuer, Funken oder Hitze verbunden sein können, ist die schriftliche Erlaubnis des zuständigen Betriebsleiters einzuholen. Eine schriftliche Erlaubnis ist auch erforderlich für Arbeiten an stromgefährdeten Stellen und für Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen.

b) **Erdarbeiten**

Die Durchführung von Erdarbeiten bedarf einer schriftlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis kann nur auf den dazu vorgesehenen Formularen erteilt werden. Daneben sind die für den Arbeitsbereich in Frage kommenden aktuellen Leistungspläne für elektrische Kabel und Rohrleitungen, einsehbar in der jeweiligen Fachabteilung, zu beachten. Die Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.

c) **Rauchverbot**

Soweit schriftlich keine Ausnahmen gestattet sind, besteht in unserem Betrieb generell Rauchverbot. Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung dieses Verbotes durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.

d) **Alkoholverbot**

Der Genuss von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit und in den Pausen ist untersagt. Ebenso ist das Mitbringen alkoholischer Getränke in den Betrieb verboten.

e) **Asbestverbot**

In unserem Betrieb dürfen keine asbesthaltigen Materialien verwendet werden.

5.3

Vor Beginn der Arbeiten in unserem Betrieb hat der Lieferant an der Werkspforte ein Verzeichnis der für ihn bei uns tätigen Personen in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

5.4

Der Zugang zu unserem Betrieb ist nur durch den Pfortnereingang gestattet. Außer der von den Arbeiten des Lieferanten betroffenen Örtlichkeiten dürfen keine anderen Bereiche unseres Betriebes betreten werden.

5.5

Montage- und Installationsarbeiten bei uns oder unserem Kunden müssen abgenommen werden. Die Abnahme ist erfolgt, wenn unser Bevollmächtigter die Arbeiten des Lieferanten ausdrücklich schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Wir können Mängel aber noch bei der Schlußrechnung geltend machen. Kommen wir unserer Abnahmeverpflichtung nicht nach, muss uns der Lieferant mindestens eine Frist von drei Wochen gewähren.

5.6

Die bei uns oder unseren Kunden geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien sind von unserem Bevollmächtigten unverzüglich nach der Ausführung der Arbeiten, spätestens aber noch am Tag der Ausführung schriftlich zu bestätigen.

6. Preisstellung und Zahlung

6.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer und verstehen sich DDP vereinbarter Bestimmungsort (Incoterms 2010).

6.2

Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Frist beginnt jeweils mit Rechnungseingang bei uns.

6.3

Wir behalten uns die freie Wahl unter allen gängigen Zahlungsmitteln vor. Die Zahlungsfrist beginnt gemäß Ziffer 6.2 nach Rechnungseingang, aber in jedem Fall erst nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäß Ziff. 4, und nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

7. Verpackung

7.1

Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

7.2

Wir sind berechtigt, die Verpackung frachtfrei zum Ausgangsort zurückzusenden.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht gemäß DDP vereinbarter Bestimmungsort (Incoterms 2010) auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten.

Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr bei erfolgreicher Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person auf uns über.

9. Mängelhaftung

9.1

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, daß die Ware bei Gefahrübergang frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

9.2

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareenausgangsprüfung durchzuführen. Nach Wareneingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden prüfen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.3

Bei Mängeln können wir nach unserer Wahl entweder die Nachbesserung oder Nachlieferung der mangelhaften Ware verlangen.

Ferner sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder - sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen - nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Diese Kostenregelung gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.

9.4

Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.

9.5

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – ab Abnahme.

9.6

Bessert der Lieferant die Ware aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt bei dieser Ware die Verjährungsfrist der Ziffer 9.5 bzgl. dieses Mangels erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

10. Schutzrechte Dritter

10.1

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter - auch im Verwendungsland - verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

10.2

Der Lieferant haftet nicht, soweit er die Ware ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Ware Rechte Dritter verletzt.

11. Haftung

11.1

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11.2

Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

11.3

Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

11.4

Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine angemessene Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

11.5

Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er haftet im übrigen auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder anderweitig Beauftragten.

12. Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen

12.1

In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel (einheitlich als „Fertigungsmittel“ bezeichnet) gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, daß der Lieferant die Fertigungsmittel von uns leiht. Der Lieferant lagert die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Fertigungsmitteln selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist jedes Fertigungsmittel auf unser Verlangen herauszugeben. Diese Fertigungsmittel dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

12.2

Erzeugnisse, die nach unseren Unterlagen oder Angaben (wie Zeichnungen, Muster und dergleichen) oder mit unseren Fertigungsmitteln oder nachgebauten Fertigungsmitteln angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13. Geheimhaltung

13.1

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Aufträge wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie alle weiteren geheimhaltungsbedürftigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Muster, Fertigungsmittel und dergleichen, die er im Zusammenhang mit einem Auftrag bewusst oder zufällig mündlich oder in verkörperter Form von uns erhalten hat (nachfolgend als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet), Dritten gegenüber geheimzuhalten.

Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

13.2

Vertrauliche Informationen sind uns, sobald sie zur Auftragsausführung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten nur für die Ausführung des jeweiligen Auftrages und weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

13.3

Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant Vertrauliche Informationen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

14. Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus einem Vertrag mit uns erwachsenen Rechte darf nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.

Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz.

15.2

Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

15.3

Es gilt deutsches Recht.